



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Sie erhalten heute die erste Ausgabe des Newsletters des Landeselternrates Niedersachsen „Im Dialog“.

Der Landeselternrat Niedersachsen ist die gewählte Interessensvertretung aller Erziehungsberechtigten in Niedersachsen. Der Landeselternrat hat das Recht und die Pflicht, das Kultusministerium in allen bildungspolitischen Angelegenheiten zu beraten.

Unabhängig von diesem Beratungsauftrag steht der Landeselternrat Niedersachsen selbstverständlich gern für Fragen von interessierten Erziehungsberechtigten und vor allem auch von Elternvertreter/innen zur Verfügung.

Unser künftig regelmäßig erscheinender Newsletter soll daher nicht nur über unsere Arbeit informieren, sondern auch aktuelle Informationen für die Elternarbeit in Schule bieten.

Mike Finke

Mike Finke
Vorsitzender des

Landeselternrates Niedersachsen

Kein Selbstverständnis - Ehrenamt in Schule

Jeder hat Interesse, dass Schule funktioniert. Viel zu oft wird es als selbstverständlich wahrgenommen, dass Interessen vertreten werden, so auch Elterninteressen. Dem ist aber nicht so. Es bedarf immer wieder aufs Neue engagierter Eltern, die sich in Schule einbringen.

In diesen Tagen finden vielfach Elternversammlungen in Schulen statt, in deren Verlauf auch die überaus wichtigen Wahlen zu den Elternvertretungen stattfinden. Der Landeselternrat Niedersachsen möchte mit diesem Newsletter die Gelegenheit nutzen, Erziehungsberechtigte zu motivieren, sich für Elternarbeit an Schulen zu engagieren!

Schule und Elternhaus eint eine Aufgabe: der Erziehungsauftrag. Das durch Grundgesetz gewährleistete Eltern Erziehungsrecht ist dem staatlichen Erziehungsauftrag in der Schule gleichgeordnet. Eltern haben danach zum einen das individuelle Elternrecht, ihr Kind nach ihren Vorstellungen zu erziehen. Zum anderen gibt es das Recht der Gesamtheit der Eltern (kollektives Elternrecht), bei Entscheidungen über schulische Angelegenheiten mitzuwirken.



Wichtig ist das Wort „mitzuwirken“. Dieses Recht ist gesetzlich verankert, und zwar im § 88 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Um dieses kollektive Mitwirkungsrecht der Eltern ausüben zu können, bedarf es engagierter Elternvertreter, die in schulischen Gremien die Interessen der Erziehungsberechtigten wahrnehmen. Bei diesen Gremien handelt es sich um Klassenelternschaften, Schulelternräte, Schulvorstände, Konferenzen und Ausschüsse. In all diesen Gremien ist es wichtig, dass Erziehungsberechtigte vertreten sind, um die Mitwirkungsrechte ggf. auch einfordern zu können.

Bei der Frage, welche Voraussetzungen man mitbringen „muss“, kann man feststellen, dass niemand die sich ständig ändernden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ohne weiteres überblicken kann. Das können auch an Schule Beschäftigte nicht leisten.

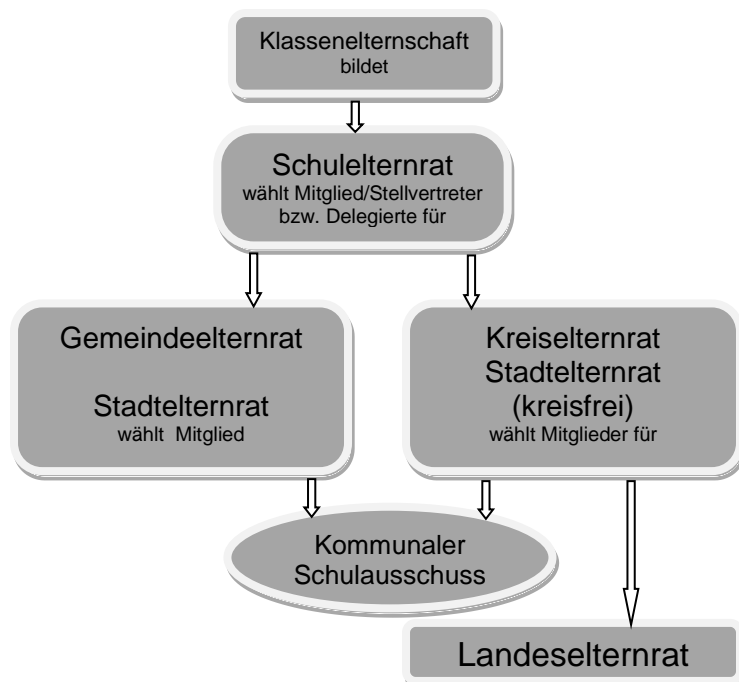
Wichtige Voraussetzungen sind daher persönliches Engagement und Interesse, sich für Belange anderer einzusetzen, dialogbereit zu sein sowie Toleranz gegenüber Bürokratie an den Tag zu legen.

Viele Schulen unterstützen Elternarbeit aktiv und stellen Informationen zur Verfügung. Darüber hinaus bieten Ihnen nachstehende Quellen ein gutes Fundament und Recherchemöglichkeiten:

Die wichtigsten Erlasse sowie das Niedersächsische Schulgesetz finden Sie unter www.schule.de.

Im Niedersächsischen Schulgesetz ist der Elternvertretung in Schule ein eigener Teil bzw. Abschnitt gewidmet, §§ 88 bis 96. Zu empfehlen ist außerdem der Leitfaden des Niedersächsischen Landeselternrates zur Elternarbeit, der auf der Homepage des Landeselternrates als pdf-Datei hinterlegt ist (www.ler-nds.de). Auf der Homepage des Landeselternrates finden Sie auch Dateien für Muster-Geschäftsordnungen für die Klassenelternschaft oder den Schulelternrat.

Struktur der Elterngremien:



Seinen Anfang findet Elternarbeit in einer **Klassenelternschaft**. Eine Klassenelternschaft besteht aus allen Erziehungsberechtigten einer Klasse. In der Klassenelternschaft werden alle die Klasse betreffenden Fragen und Probleme beraten und darüber hinaus z. B. Entscheidungen eines Schulelternrates mit vorbereitet.

Die Klassenelternschaft hat außerdem ein Anhörungsrecht, d. h. vor grundsätzlichen Entscheidungen ist sie zu hören. Jede Klasse wählt eine/n Vorsitzende/n der Klassenelternschaft sowie Vertreter der Erziehungsberechtigten für die Klassenkonferenz. Dem Amt als Vorsitzende/r einer Klassenelternschaft obliegen vielfältige Aufgaben, so z. B. Vorbereitung von Elternabenden, Ausführen von gefassten Beschlüssen der Klassenelternschaft, ggf. Vermittlung von Gesprächen zwischen Eltern oder Eltern und Lehrkräften oder auch Schulleitung, nicht zuletzt informiert ein/e Vorsitzende/r die Eltern der Klasseneltern-

schaft über neue Bestimmungen oder über Ergebnisse aus Konferenzen etc. Ein wesentlicher Aspekt bei der Übernahme eines Ehrenamtes ist der Zeitfaktor. Sie sollten für das Amt des/der Vorsitzenden einer Klassenelternschaft grundsätzlich davon ausgehen, dass mindestens zwei Elternversammlungen der Klasse im Schuljahr vorzubereiten und zu leiten sind. Da ein/e Vorsitzende/r dem Schulelternrat angehört, kommt die Teilnahme an mindestens zwei Sitzungen des Schulelternrates hinzu. Sehr unterschiedlich wird es sein, inwieweit Sie von anderen Eltern in Anspruch genommen werden und sich in der Folge für deren Belange bei Lehrkräften oder bei Schulleitung ggf. einsetzen o.ä. Darüber hinaus sollte man sich auch für den gelegentlichen Austausch mit einem/einer Klassenlehrer/in Zeit nehmen können.

Ein/e Vorsitzende/r einer Klassenelternschaft gehört sogleich dem **Schulelternrat** einer Schule an, da alle Vorsitzenden der Klassenelternschaften zusammen diesen bilden. Auch ein Schulelternrat wählt eine/n Vorsitzende aus seiner Mitte heraus. Ein Schulelternrat wird auch als „Zentrale“ der Elternarbeit in Schule betrachtet. Er erörtert alle die Schule und die Schülerschaft betreffenden Fragen und vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber Schulleitung, Schulbehörde oder Schulträger. Zudem unterstützt er auch die Arbeit in den Klassenelternschaften.

Zum Aufgabenfeld und zum Zeitfaktor sei hier angemerkt, dass mindestens zwei Sitzungen des Schulelternrates im Schuljahr vorzubereiten und zu leiten sind, natürlich weiterhin die Aufgaben als Vorsitzende/r der Klassenelternschaft auszuüben sind, ein Kontakt zur Schulleitung gepflegt werden sollte und abschließend andere Eltern mit ihren Belangen ebenfalls auf Sie zukommen.

Der Schulelternrat wählt außerdem Vertreter der Erziehungsberechtigten für die Gesamtkonferenz, den Schulvorstand, Teilkonferenzen oder auch weitere Ausschüsse.

Insbesondere mit diesen beiden Gremien haben Eltern die Möglichkeit, alle schulischen Fragen zu erörtern. D. h. es geht nicht nur darum, Mitteilungen entgegenzunehmen, sondern es besteht die Gelegenheit zur Aussprache und für Nachfragen. Mitwirkung und Erörterung bedingen einander.

Wichtig ist an dieser Stelle der Hinweis, dass für die Elternarbeit im Schulvorstand, in den Konferenzen sowie Ausschüssen alle Erziehungsberechtigten einer Schule wählbar sind (Es gilt zu beachten: Nicht wählbar ist, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land oder zum Schulträger an der Schule tätig ist oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut ist.)

Wir Elternvertreter im Landeselternrat sind ebenfalls ehrenamtlich tätig und daher oftmals nicht sofort erreichbar. Für Anfragen steht Ihnen gleichfalls unsere Geschäftsstelle zur Verfügung, telefonisch unter 0511 / 64643680 (ab 07.09.2018: 0511 / 120 8810), per E-Mail unter landeselternrat@mk.niedersachsen.de.

Möchten Sie regelmäßig über die Arbeit des Landeselternrates und über wichtige bildungspolitische Neuigkeiten informiert werden, nehmen wir Sie gern in unseren Verteiler auf. Eine Anmeldung senden Sie bitte per E-Mail an newsletter@ler-nds.de.